Satzung des IGWall -
Verein für Klima-, Natur- und Artenschutz in Kirchheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „IGWall - Verein für Klima-, Natur- und Artenschutz in Kirchheim“ (hervorgegangen aus der Interessengemeinschaft „Rettet den Wall“, abgekürzt IGWall). Er ist in das Vereinsregister als e.V. eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kirchheim bei München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Vereinszweck ist die Förderung von Klima-, Natur- und Artenschutz, sowie die Förderung der Vernetzung von Naturflächen sowohl im Gemeindegebiet Kirchheim, als auch mit den Flächen in den Nachbargemeinden.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind der Erhalt und Ausbau von Biotopen und Wäldern für den lokalen Klimaschutz und die Verbesserung der Lebensbedingungen für Fauna und Flora. Dazu werden alle Maßnahmen verfolgt, die der Zielerreichung dienen können, wie z.B.

- Ausbildung und Information für alle Altersklassen durch Ausstellungen, Exkursionen, Infostände und Veröffentlichungen (Bildungsauftrag)
- Einrichtung eines Naturkunde-Hauses/Raumes als permanente Ausstellungsfläche
- Regelmäßige Begehungen und Dokumentation der Biotop-, Grün- und Ausgleichsflächen sowie die Förderung deren Vernetzung
- Zusammenarbeit mit Behörden, Landwirtschaft, Schulen und anderen Naturschutzorganisationen
- Eindämmung von Flächenfraß und Lichtverschmutzung
- Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte, Beteiligung an Planungsverfahren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Es kann auch auf Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen verzichtet werden, wenn genügend Mittel zur Erfüllung der Aufgaben durch ehrenamtliche Arbeit, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen vorhanden sind. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per eMail, elektronische Sitzungen über das Internet sind ausdrücklich erlaubt.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Salvatorische Klausel

Für alle nicht per Satzung geregelten Angelegenheiten gilt das BGB. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so gilt ebenfalls das BGB.